

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 295 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Februar 2014 mit der vorliegenden Regierungsvorlage befasst.

Abg. Fuchs führt aus, dass das Vorhaben zur Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Datenbank zum Zweck der zentralen Erfassung von Heizungsanlagen und luftreinhalterechtlichen Überprüfungen im Land Salzburg diene. Dadurch solle ein beschleunigter Vollzug ermöglicht und die Abstimmung zwischen den Überwachungsstellen und den Prüfberechtigten erleichtert werden. Darüber hinaus dient das Vorhaben auch der Erfüllung des Art. 22 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, kundgemacht unter LGBl. Nr. 1/2013, in dem sich die Länder zu einer automationsunterstützten Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten (Datenblatt Feuerungsanlage, Prüfberichte) verpflichtet haben. Abg. Fuchs erkundigt sich, ob auch Einzelöfen erfasst werden könnten und wie der Datenschutz gewährleistet werde.

Abg. Rothenwänder weist darauf hin, dass mit der Einrichtung einer Heizungsanlagen-datenbank eine zentrale Erfassung von Heizungsanlagen sowie die Schaffung rechtlicher Grundlagen zum Betrieb einer Datenbank vorgesehen seien. Die Installierung einer solchen Datenbank biete dem Land viele Möglichkeiten in verschiedenen Bereichen steuernd einzugreifen. Diese steuernden Eingriffe lägen durchwegs im öffentlichen Interesse, sodass eine amtswegige Erfassung gerechtfertigt sei. Den Verfügungsberechtigten solcher Anlagen, im überwiegenden Teil handle es sich um private Haushalte, dürfen für die Prüforgane, für die Prüf- und Messgeräte, für die Erfassung der Lage der Brennstofflagerung uam. seitens der Behörden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Abg. Schneglberger bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage. Er fragt nach, wie sichergestellt werden könne, dass von den Prüfungsorganen die Daten rechtzeitig eingegeben

werden bzw. wie man feststellen könne, wo Daten noch fehlen. Weiters fragt er nach, ob es sinnvoll sei, auch andere Daten, wie z.B. Kkehrbücher von Rauchfangkehrern, zu erfassen.

Abg. Neuhofer erkundigt sich ebenfalls nach der Datenaktualisierung, wie der Datenschutz gewährleistet werde und wer Zugriff auf diese Daten habe. Sie bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Wiedermann meint, dass die Datenerfassung einen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde und fragt nach, wer für die zusätzlichen Kosten, in welcher Höhe aufkommen werden müsse. Abg. Wiedermann ersucht um die Protokollanmerkung, dass den Konsumenten keine Kosten entstehen dürfen.

Mag. Dussing vom Referat Chemie- und Umwelttechnik berichtet, dass die Daten von den Prüforgane zur Gänze eingegeben werden; die Datenrichtigkeit müssen die prüfberechtigten Unternehmen und Mitarbeiter verantworten. Die Daten können erst dann abgespeichert werden, wenn die gesamten Daten in den dafür vorgesehenen Pflichtfeldern eingegeben seien. Das Referat Chemie und Umwelttechnik überprüfe stichprobenartig bei einer bestimmten Anzahl von Kontrollberichten, ob die gespeicherten Daten stimmen können. Eine Datenerweiterung sei grundsätzlich möglich. Zur Frage des Datenschutzes führt Mag. Dussing aus, dass die prüfberechtigten Organe (z.B. Rauchfangkehrerbetriebe) nur in jene Daten einsehen können, die in ihren Bezirken lägen. Die Gemeinden (Baubehörden) und die Landesregierung können in ihrem Wirkungsbereich aus Gründen der Kontrolle und Überwachung in alle Daten einsehen. Damit sei der Datenschutz gewährleistet. Die Kosten für die Errichtung der Datenbank und für die Wartung des Servers trage das Land Salzburg. Die Kosten für die Dateneintragung werden von den Unternehmen übernommen. Zur Frage betreffend die Erfassung von Einzelöfen weist Mag. Dussing auf bestehende Regelungen hin, nach denen entschieden werde, ob diese erfasst werden oder nicht.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss wird stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 295 vorgeschlagene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Februar 2014

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:

Fuchs eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 26. März 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig
– zum Beschluss erhoben.

